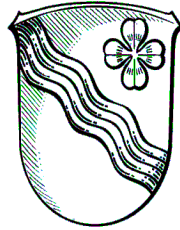


FRIEDHOFSSATZUNG



der Gemeinde Körle

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. I S. 2) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 04. November 1987, GVBl. I S. 193) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Körle in der Sitzung vom 31.01.2005 für die Friedhöfe der Gemeinde Körle folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gemeindegebiet Körle gelegenen kommunalen Friedhöfe.

§ 2

Friedhofsverwaltung

- (1) Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt der Gemeindeverwaltung, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.
- (2) Die Friedhofsverwaltung führt folgende Listen:
 1. ein Grabregisterverzeichnis der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengräber, der Familiengrabstätten und der Urnengräber,
 2. eine Namenskartei der beigesetzten Verstorbenen.
- (3) Die zeichnerischen Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung dauerhaft zu verwahren.

§ 3

Zweckbestimmung

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 1. bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Körle waren oder
 2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 3. innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind, soweit sie nicht auf einen anderen Friedhof überführt werden.
- (3) Für die Bestattung anderer Personen bedarf es einer besonderen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung dieser Genehmigung besteht nicht.

§ 4 Öffnungszeiten der Friedhöfe

Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch öffentliche Bekanntmachungen entsprechend den Bekanntmachungsvorschriften der Hauptsatzung und durch Anschlag an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Weisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs
 - Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde
 - Wege zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeuge abzustellen, wenn dies von der Friedhofsverwaltung nicht besonders genehmigt worden ist
 - Waren und gewerbliche Leistungen anzubieten
 - Druckschriften zu verteilen
 - sich als unbeteiligte Zuschauer bei Bestattungsfeierlichkeiten aufzuhalten
 - während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe störende Arbeiten auszuführen
 - Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen
 - den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtweise zu betreten
- (3) Trauerfeiern bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Gewerbliche Tätigkeiten

- (1) Steinmetze, Bildhauerinnen oder Bildhauer, Gärtnerinnen oder Gärtner und Bestatterinnen oder Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung
- (2) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen, dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer schriftlichen Bescheid entziehen.

§ 7 Allgemeine Bestattungsvorschriften

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden. Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgesetzt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (2) Bestattungen finden nur von Montag bis Freitag statt. In begründeten Fällen sind mit besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung auch Ausnahmen zulässig.
- (3) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.

- (4) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauscheins in die Leichenhalle gebracht werden.
- (5) Die Leichen sind in verschlossenen Särgen einzuliefern. Die Säрге dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder schwervergänglichen Stoffen hergestellt werden.
- (6) Die Säрге werden spätestens eine Stunde vor der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstige Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen.
- (7) Die Gemeinde haftet nicht für Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
- (8) Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben oder geöffnet oder geschlossen.
- (9) Die Gräber müssen so tief ausgehoben werden, dass nach Einstellen des Sarges der Abstand zwischen Sargoberkante und Erdoberfläche (ohne Grabhügel) mindestens 0,90 m beträgt, bei Urnen von Urnenoberkante bis Erdoberfläche mindestens 0,50 m beträgt.
- (10) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt

bei Erdbestattungen	30 Jahre
bei Urnenbestattungen	30 Jahre
- (11) Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschen des Nutzungsrechts ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Aschenurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 8 Grabstätten

- (1) Auf den Friedhöfen in Körle, Empfershausen, Lobenhausen und Wagenfurth werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - Reihengrabstätten für Erd- oder Urnenbestattungen
 - Familiengrabstätten für Erd- oder Urnenbestattungen sowie auf dem Friedhof Körle zusätzlich
 - Rasengrabstätten mit Grabmal oder anonymer Beisetzung
- (2) Über die Zulassung von Rasengrabstätten in weiteren Ortsteilen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Die Grabstätten sind Eigentum der Gemeinde.
- (5) Rechte Dritter an den Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofssatzung begründet werden. Sie sind öffentlichrechtlicher Natur.
- (6) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen Zwischenregelungen treffen.

- (7) In jedem Grab darf grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (8) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter in einem Sarg beizusetzen
- (9) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten. Die Grabmäler und ihr Zubehör sind umzusetzen.

§ 9 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind im allgemeinen Gräber, die für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren abgegeben werden (Nutzungszeit).
- (2) Es wird der Reihe nach beigesetzt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig. Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhefrist nicht in ein Familiengrab umgewandelt werden.
- (3) Die Reihengräber für Erdbestattungen haben folgende Maße:
 1. Für Verstorbene bis zu 8 Jahren:

Länge	1,50 m
Breite	0,80 m
Abstand	0,60 m
 2. für Verstorbene über 8 Jahren:

Länge	2,20 m
Breite	0,90 m
Abstand	0,60 m
- (4) Die Reihengräber für Urnenbestattungen haben folgende Maße:

Länge	0,80 m
Breite	0,80 m
Abstand	0,40 m
- (5) Reihengräber sind spätestens 3 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Die Frist kann aus wichtigen Gründen verlängert werden. Bis zum Ablauf der Ruhefrist sind die Gräber entsprechend den Vorschriften dieser Friedhofssatzung instand zu halten. Geschieht dies nicht, so können die Gräber nach Ablauf einer angemessenen Frist eingeebnet werden.
- (6) Über die Wiederbelegung von Reihengräbern, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (7) Die beabsichtigte Wiederbelegung wird 6 Monate vor der Abräumung bekannt gegeben.

§ 10 Familiengrabstätten

- (1) Familiengrabstätten sind Grabstätten, deren Nutzung dem Berechtigten und seinen Angehörigen für die Dauer der Nutzungszeit vorbehalten ist. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Familiengrab besteht kein Rechtsanspruch. Familiengrabstätten können nur anlässlich eines Todesfalles erworben werden.
- (2) Es werden ein- und mehrstellige Familiengrabstätten abgegeben. In jeder Grabstelle ist während der Dauer der Nutzungszeit nur eine Erdbestattung zulässig.

- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie, im Falle des Erwerbs eines mehrstelligen Familiengrabes, das Recht auf Beisetzung seiner verstorbenen Angehörigen in dem Familiengrab. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind;
- Ehegatten
 - Lebenspartner nach § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz
 - Verwandte auf- und absteigender Linie sowie deren Ehegatten
 - angenommene Kinder und Geschwister

Die Beisetzung anderer Personen in dem Familiengrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Der Nutzungsberechtigte hat ferner das Recht auf Gestaltung und Pflege der Grabstätte nach Maßgabe der Vorschriften dieser Friedhofssatzung.
- (5) Das Nutzungsrecht an Familiengrabstätten kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 10 Abs. 3 übertragen werden.
- (6) Der Erwerber eines Familiengrabes soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem in § 10 Abs. 3 aufgeführten Personenkreis zu ernennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in der in § 18 Abs. 3 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Erwerbers über.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

- (7) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht dann auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in der in § 10 Abs. 3 genannten Reihenfolge über.
- (8) Die Nutzungszeit wird auf 30 Jahre festgesetzt. Das Nutzungsrecht wird gegen Zahlung der in der Gebührenordnung zu dieser Friedhofssatzung festgesetzten Gebühr erworben. Über den Nutzungsberechtigten bezeichnet.
- (9) Das Nutzungsrecht kann aufgrund besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen Zahlung der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht, mit Ausnahme der Verlängerung der Nutzungszeit für ein nicht vollbelegtes Familiengrab, nicht.
- (10) Das Recht auf Beisetzung in einem Familiengrab läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung erneut erworben worden ist.
- (11) Familiengrabstätten sind spätestens 3 Monate nach einer Beisetzung würdig herzurichten und für die Dauer der Nutzungszeit entsprechend den Vorschriften dieser Friedhofssatzung instand halten. Die Frist zur Herrichtung nach einer Beisetzung kann aus Gründen verlängert werden. Die Verpflichtung zur Herrichtung und Instandhaltung der Familiengrabstätte obliegt dem Nutzungsberechtigten. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so kann das Nutzungsrecht entzogen werden. Der Nutzungsberechtigte ist vorher zweimal schriftlich aufzufordern, innerhalb angemessener Frist seinen Verpflichtungen nachzukommen. Dabei ist auf die Möglichkeit des Rechtsentzuges hinzuweisen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, so können die zweimaligen Aufforderungen durch ortsübliche Bekanntmachung erfolgen.

- (12) Eine Grabstelle eines Familiengrabes hat folgende Maße:

Erdbestattungen:	Länge	2,20 m
	Breite	0,90 m
	Abstand	0,40 m
Urnengrabstätten:	Länge	0,80 m
	Breite	0,80 m
	Abstand	0,40 m

§ 11 Rasengrabstätten

- (1) In Rasengrabstätten sind sowohl Erd- als auch Urnenbestattungen möglich. Die Gräber sind ohne Einfassung anzulegen. Die Grabstätten dürfen keine Erdhügel erhalten.
- (2) Die Rasengrabstätten mit Grabmal werden als Einzel- oder Doppelgrabstätten angeboten.
- (3) Für die Rasengräber gelten in Bezug auf Nutzungszeiten und Maße der Gräber die gleichen Festsetzungen wie für Reihengräber.
- (4) Die Grabstätten selbst sowie die angrenzenden Freiflächen werden von der Friedhofsverwaltung eingesät. Das Rasenmähen während der Nutzungszeit bzw. der Ruhefrist wird von der Friedhofsverwaltung ausgeführt.
- (5) Um den naturnahen Charakter der Rasengrabstätten hervorzuheben, sind nur Grabmale aus Naturstein zulässig, die nicht vollständig geschliffen sind. Zur Erleichterung der Rasenpflege müssen die Grabmale einen Sockel haben, der alle Seiten um mindestens 5 cm, höchstens aber 25 cm überragt und bündig mit der Erdoberfläche abschließt.
- (6) Das Aufstellen von Blumenkästen, Schalen oder Vasen ist nur im Bereich des Sockels zulässig. Eine darüber hinausgehende Bepflanzung der Grabstätte ist nicht erlaubt.
- (7) Rasengrabstätten für anonyme Beisetzungen werden auf einer speziell bereit gestellten Fläche durch die Friedhofsverwaltung zugewiesen. Das Grabfeld wird als einheitliche Rasenfläche angelegt. Die Grabstätte wird nicht kenntlich gemacht. Die Aufstellung von Grabsteinen, Kreuzen oder Tafeln ist nicht möglich.

§ 12 Grabmale und Einfriedungen und sonstige Grabausstattungen

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.
- (2) Auf den Grabstätten dürfen zum Gedenken an die Verstorbenen Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt und standsicher sein. Als Materialien sind Naturstein, Schmiedeeisen oder Gussmetall zugelassen. Für Grabeinfassungen wird ausschließlich Naturstein vorgeschrieben. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (3) Für Grabmale gelten folgende Höchstmaße (in cm):

	Stele	Liegestein
Reihengrabstätte	H 120 x B 70	H 60 x B 60
Familiengrabstätte	H 120 x B 150	H 80 x B 80
Urnenreihengrabstätte	H 70 x B 60	H 60 x B 60
Urnenfamiliengrabstätte	H 70 x B 80	H 80 x B 80

Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

- (4) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt
 - **0,14 m** bei einer Höhe zwischen 0,40 m und 1,00 m sowie bei Liegesteinen und
 - **0,16 m** bei einer Höhe zwischen 1,00 m und 1,20 m
- (5) Unzulässig ist das Aufstellen von Bänken sowie das Pflanzen von Gehölzen, die über 1,00 m hoch werden, und das Anbringen von Schutzvorrichtungen für das Bedecken der Grabmale. Bei Nichtbeachtung der Vorschriften ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, alle unzulässigen Anlagen ohne vorherige Ankündigung zu entfernen.

§ 13

Genehmigungspflicht von Grabmälern und sonstigen baulichen Anlagen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von einem Jahr nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1 : 10 zu beantragen. Auf dem Antrag und in den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (4) Die Aufstellung eines Grabmales oder einer sonstigen baulichen Anlage ist der Friedhofsverwaltung unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten schriftlich anzuzeigen.
- (5) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die für eine Grabstätte Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind von den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 14

Standicherheit der Grabmäler und Verkehrssicherungspflicht

- (1) Zum Schutz der Nutzungsberechtigten und der Allgemeinheit sind Grabmale nach den anerkannten Regeln des Handwerks und der Technik („Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten in der jeweils geltenden Fassung“, herausgegeben vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein-, und Holzbildhauerhandwerks) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Verkehrssicherungspflicht für Grabstätten obliegt den jeweils Nutzungsberechtigten in vollem Umfang.
- (3) Die Nutzungsberechtigten von Grabstätten sind verpflichtet, Grabsteine und sonstige baulichen Anlagen mindestens zweimal im Jahr, einmal im Frühjahr nach Beendigung der Frostperiode und einmal im Herbst, auf ihre Standfestigkeit fachmännisch zu überprüfen oder auf eigene Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- (4) Die Nutzungsberechtigten von Grabstätten sind für alle Schäden haftbar, die infolge Verschuldens, insbesondere durch Umfallen der Grabmale oder Einfallen sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Grabmalteilen, verursacht werden. Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmales oder sonstiger baulicher Anlage trotz Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beanstandeten Teile auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung kann Grabmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche Anzeichen der Zerstörung aufweisen, umlegen. Sind Nutzungsberechtigte ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Bekanntmachung ein entsprechendes Hinweisschild auf der Grabstätte. Bei Gefahr im Verzuge sind Bekanntmachung und Fristsetzung nicht erforderlich.

§ 15 Abräumung von Gräbern

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale sowie solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, dürfen auch dann nicht ohne Zustimmung entfernt oder abgeändert werden, wenn die Ruhezeit, bzw. ein Nutzungsrecht bereits abgelaufen ist.
- (2) Vom Ablauf des Nutzungsrechtes, bzw. vor Abräumung eines Grabfeldes werden die Nutzungsberechtigten schriftlich oder durch ein Hinweisschild auf dem Grabfeld, bzw. der Grabstätte informiert. Die nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten nach Bekanntmachung auf den Grabstätten verbleibenden Grabmale, Grabausstattungen und sonstigen baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht zur weiteren Verwahrung verpflichtet.

§ 16 Gestaltung der Gräber

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 12 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten oder angrenzende Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für Schäden haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.
- (4) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
- (5) Abgestorbene oder stark wuchernde Pflanzen sowie verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Gemeinde nach angemessener Frist diese Pflanzen, Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter Grabschmuck dürfen nur in die dafür aufgestellten Behältnisse bzw. auf den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.
- (6) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserverunreinigung verursachen können.
- (7) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf Grabstätten oder hinter Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden. Die Friedhofsverwaltung kann solche Gegenstände entfernen.
- (8) Unpassende Gefäße (Blechdosen, Flaschen o.ä.) zur Aufnahme von Schnittblumen sind nicht gestattet. Sie können ebenfalls von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (9) Ruhebänke und sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf den Grabstätten aufgestellt werden.

§ 17 Friedhofsgebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 18 Haftung der Gemeinde

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten die Friedhöfe betritt oder sich dort aufhält
 - entgegen § 5 (2) Tiere mitbringt
 - unerlaubt Friedhofswege mit Fahrzeugen befährt
 - Waren und gewerbliche Leistungen anbietet
 - Druckschriften verteilt
 - an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten ausführt
 - die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt
 - Abfälle und Abraum aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt.
 - gewerbliche Tätigkeiten ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 1.000,00 Euro, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 500,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsgemäße Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 (1) Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 20 Schluss- und Übergangsvorschriften

Für die bei Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung bereits vorhandenen Grabstätten bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung der Grabstätten nach dem bisherigen Recht. Änderungen an der Gestaltung von Grabstätten, für die bisher besondere Gestaltungsvorschriften festgelegt waren, sind mit vorheriger Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung und unter der Voraussetzung, dass die von der Friedhofsverwaltung durchgeführte Unterhaltung der Grabstätten nicht beeinträchtigt wird, möglich.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt außer Kraft die Friedhofssatzung der bisherigen Friedhofsverwaltung.

Körle, den 31.01.2005

-Siegel-

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Körle

Gerhold, Bürgermeister